

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Erlass einer Verordnung zur Bekämpfung alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Ordnung (AlkoholVO)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Senat wird aufgefordert, nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung zu erlassen. Damit soll zum Schutze der Jugend dem Alkoholkonsum auf Spielplätzen, in der Nähe von Schulgebäuden sowie von Kindergärten und Kindertagesstätten entgegen getreten werden:

„Verordnung zur Bekämpfung alkoholbedingter Störungen der öffentlichen Ordnung (AlkoholVO)

vom...

Aufgrund der §§ 55 und 57 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119) in der Fassung vom 11. Oktober 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045) wird verordnet:

§ 1 Schutz der Jugend

- (1) Auf Spielplätzen, in der unmittelbaren Umgebung von Schulen, in der unmittelbaren Umgebung von Kindergärten und Kindertagesstätten ist der Verzehr von alkoholischen Getränken ausnahmslos verboten, sofern es sich bei den betroffenen Flächen um öffentliches Straßenland handelt.
- (2) Soweit andere Personen unzumutbar beeinträchtigt werden, gilt dieses Verbot auch auf Fußballplätzen, Sportplätzen und vor Sporthallen.

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 57 ASOG handelt, wer entgegen dem Verbot gemäß § 1 auf öffentlichem Straßenland Alkohol verzehrt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1000 Euro geahndet werden.

§ 3 Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 2 bezieht, können eingezogen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.“

Begründung:

In Berlin sind Alkoholexzesse in der Öffentlichkeit mittlerweile an der Tagesordnung. Insbesondere in der Gruppe der Kinder und Jugendlichen nimmt der Missbrauch zu. Immer häufiger werden junge Menschen auf Berliner Plätzen und Straßen in stark betrunkenem Zustand angetroffen.

Diese Entwicklung kann auf Dauer nicht tatenlos geduldet werden. Mit einem Verbot des Alkoholkonsums an bestimmten Orten, die in der Regel nur von Kindern und Jugendlichen aufgesucht werden, wird es in Zukunft möglich sein,

zumindest punktuell der Ausbreitung von Alkoholexzessen entgegen zu wirken. Spielplätze, die Umgebung von Schulen sowie die Umgebung von Kindergärten und Kindertagesstätten sind Plätze, an denen der Konsum von Alkohol mit den damit verbundenen Auswirkungen auf die Kinder und Jugendlichen nichts zu suchen haben. Auch in der Nähe von Sportanlagen sollte der Alkoholkonsum die Ausnahme bleiben. Bislang stehen die Ordnungskräfte jedoch an den genannten Orten dem Phänomen des öffentlichen Trinkens machtlos gegenüber.

Der vorliegende Antrag fordert den Erlass einer sogenannten Gefahrenabwehrverordnung, mit der Ordnungskräften Befugnisse zum Eingreifen an die Hand gegeben werden können. Das Problem fehlenden Personals bei Polizei und Ordnungsämtern wird durch eine Befugnisserweiterung allerdings nicht behoben. An einer personellen Verstärkung dieser Bereiche führt daher kein Weg vorbei.

Berlin, den 02. September 2008

Dr. Pflüger Henkel Trapp
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU